

RS Vwgh 2004/9/22 2003/08/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2004

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10 Abs1;

AVG 1977 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0264 E 23. April 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Das Nichtzustandekommen eines den Zustand der Arbeitslosigkeit beendenden (zumutbaren) Beschäftigungsverhältnisses kann vom Arbeitslosen unter anderem dadurch verschuldet werden, dass der Arbeitslose den Erfolg seiner (nach Außen zutage getretenen) Bemühungen durch ein Verhalten, welches nach allgemeiner Erfahrung geeignet ist, den potenziellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen, zunichte macht, verschuldet werden (Hinweis E 20. November 2002, 2002/08/0209).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003080193.X01

Im RIS seit

20.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at